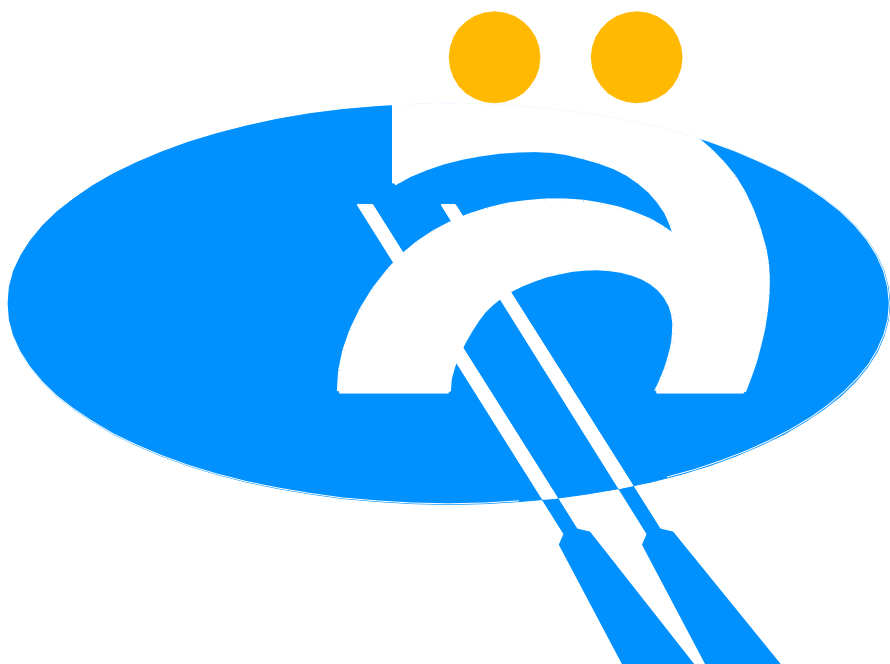


EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Energieförderrichtlinien

1. Januar 2019



743.72 ENERGIEFÖRDERRICHTLINIEN

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	2
II	Fördermassnahmen	2
Art. 2	Förderprogramme	2
Art. 3	Kriterien	2
Art. 4	Beiträge	2
Art. 5	Energieberatung	3
Art. 6	Aktionen, Information, Beratung	3
Art. 7	Finanzierung	3
III	Öffentlichkeitsarbeit	3
Art. 8	Kommunikation	3
IV	Schlussbestimmungen	4
Art. 9	Vollzug	4
Art. 10	Inkrafttreten	4
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts	4
	Stichwortverzeichnis	5

ENERGIEFÖRDERRICHTLINIEN

(vom 1. Januar 2019)

Der Gemeinderat Oberägeri erlässt, gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und unter Einbezug des Energieleitbildes der Einwohnergemeinde Oberägeri, folgende Richtlinien:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien bezwecken:

- a. Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
- b. Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
- c. Massnahmen zur Information der Bevölkerung zur effizienten Nutzung von Energie

² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt sowie Information und Beratung angeboten.

³ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind

- a. öffentliche Gebäude und Anlagen (von Bund, Kanton, Gemeinde)
- b. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten
- c. Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand geführt werden

⁴ Diese Richtlinien gelten für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Oberägeri. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseingabe.

II Fördermassnahmen

Art. 2 Förderprogramme

¹ Zur sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser sowie zur Förderung der Gewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien führt die Einwohnergemeinde Oberägeri Förderprogramme durch.

² Die Förderprogramme sind in der Regel Mehrjahresprogramme. Sie werden mindestens jährlich überprüft und notwendigenfalls angepasst.

Art. 3 Kriterien

Die Kriterien für die Förderbeiträge werden von der Arbeitsgruppe GEKO (Generelles Energiekonzept) ausgearbeitet und werden vom Gemeinderat als separates Energieförderprogramm genehmigt.

Art. 4 Beiträge

¹ Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der Arbeitsgruppe GEKO durch den Gemeinderat. Beiträge unter CHF 300.00 werden nicht ausbezahlt. Es werden ebenfalls keine wiederkehrenden Beiträge ausbezahlt.

² Der gemeindliche Beitrag beträgt maximal CHF 5'000.00 und ist nicht wiederkehrend. Er gilt bei Neubauten pro Baugesuch (Einzelbebauung oder Arealbebauung) und bei bestehenden Bauten pro Gebäude oder Anlage. Ausserordentliche Leistungen können mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt werden.

³ Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung bereits wirtschaftlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

⁴ Gesuche um Beiträge müssen der Abteilung Bau und Sicherheit der Einwohnergemeinde Oberägeri vor Baubeginn der Anlage eingereicht werden. Sie werden durch die Abteilung Bau und Sicherheit geprüft. Bei Bedarf prüft eine externe Fachstelle diese Gesuche.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Nach Eingang des Gesuchs wird ein voraussichtlicher Beitrag bestätigt. Die Beiträge werden im Januar des Folgejahres nach Inbetriebsetzung der Anlage ausbezahlt. Im Falle einer Überschreitung des Budgetkredits werden alle Beiträge proportional gekürzt.

⁶ Das Abrechnungsjahr für Förderbeiträge dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember des laufenden Jahres.

⁷ Die Beitragszusage verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht oder nicht in der angegebenen Art oder Zeit ausgeführt, ist die Einwohnergemeinde Oberägeri umgehend zu benachrichtigen.

⁸ Der Förderbeitrag für Anlagen und Bauten wird nur an die Anlagenbesitzerin oder den Anlagebesitzer bzw. die Bauherrschaft ausbezahlt.

⁹ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

Art. 5 Energieberatung

Vor der Einreichung eines Baugesuchs sowie eines Gesuchs um Energieförderbeiträge wird dem Bauherrn empfohlen, die Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann durch den Gemeinderat im Förderprogramm unterstützt werden.

Art. 6 Aktionen, Information, Beratung

Kommunikative Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinien dienen, können durch finanzielle Beiträge unterstützt werden. Die Beiträge werden durch die Abteilung Bau und Sicherheit individuell festgelegt.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Fördermassnahmen nach diesen Richtlinien werden über die Laufende Rechnung finanziert.

² Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird jährlich ein Betrag in das Budget aufgenommen. Die Zustimmung gilt vorbehältlich der Budgetgenehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung.

III Öffentlichkeitsarbeit

Art. 8 Kommunikation

Auf der Internetseite der Einwohnergemeinde Oberägeri werden laufend Aktualitäten bezüglich Fördermassnahmen publiziert. Geförderte Projekte können durch die Einwohnergemeinde in der Kommunikationsarbeit erwähnt werden.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

Der Gemeinderat Oberägeri vollzieht diese Richtlinien. Mit der Ausführung ist die Abteilung Bau und Sicherheit beauftragt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese neu revidierten Richtlinien treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Juli 2018.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Richtlinien zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 30. September 2013 aufgehoben.

6315 Oberägeri, 9. Juli 2018

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Pius Meier, Gemeindepräsident

Jirina Copine, Gemeindeschreiberin

STICHWORTVERZEICHNIS

Aktionen, Information, Beratung 1, 3
Arbeitsgruppe GEKO (Generelles
Energiekonzept) 2
Beiträge 1, 2
Beiträge unter CHF 500.00 2
Beitragssätze 2
Energieberatung 1, 3
falsche oder irreführende Angaben 3
Finanzierung 1, 3

Förderbeiträge 2, 3
Förderprogramme 1, 2
Inkrafttreten 1, 3, 4
Kommunikation 3
Kriterien 1, 2
Massnahmen 2, 3
Öffentlichkeitsarbeit 1, 3
Vollzug 1, 4
Zweck und Geltungsbereich 1, 2



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**